

ANTISEMITISMUS HEUTE

DIE AUSEINANDERSETZUNG ZWISCHEN JÜRGEN ELSÄSSER UND JUTTA DITFURTH

Seit einer ganzen Weile schon streiten sich Jutta Ditfurth und Jürgen Elsässer vor Gericht darum, was ein „glühender Antisemit“ ist. Die juristische Auseinandersetzung macht deutlich, dass die deutsche Justiz beim Thema Antisemitismus einigen Nachholbedarf haben.

Was Antisemitismus ist und vor allem was nicht, darüber entscheidet in Deutschland immer häufiger die Justiz. Das ist eine fragwürdige Entwicklung, denn fundierte Kenntnisse über die Geschichte und Theorie der Judenfeindschaft kann man einem Großteil der Jurisprudenz wohl nur schwerlich bescheinigen. Im Jahre 2009 wurde die taz dazu verurteilt, die Behauptung zu unterlassen, dass die verschwörungstheoretische Band „Die Bandbreite“ für ihre „antisemitischen Texte bekannt sei“. 2011 wurde es dem Journalisten Stefan Laurin ebenfalls verboten, das Musik-Duo in einen Zusammenhang mit Antisemitismus zu bringen. Und nachdem das von der Amadeu-Antonio-Stiftung betriebene Internet-Portal „Netz gegen Nazis“ den Musiker Xavier Naidoo 2015 aufgrund seiner Texte als Antisemiten bezeichnete, verklagte dieser die Stiftung. Es kam schließlich zu einem Vergleich vor Gericht, demzufolge die zuvor kritisierten Liedzeilen zwar als antisemitisch betrachtet, Naidoo als Person aber nicht als Antisemit bezeichnet werden dürfe.¹ Erst kürzlich wurde es der ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden, Charlotte Knobloch, untersagt, in Bezug auf den stramm antizionistischen Verleger Abraham Melzer zu behaupten, er sei „für seine antisemitischen Äußerungen regelrecht berüchtigt“.²

Der wohl bekannteste Fall in diesem Zusammenhang dürfte die rechtliche Auseinandersetzung zwischen Jutta Ditfurth und Jürgen Elsässer sein. Die Aktivistin und Autorin Ditfurth, die sich damals unter anderem gegen das verschwörungstheoretische und antisemitische Potenzial der so genannten „Mahnwachen für den Frieden“ engagierte, hatte Elsässer, der als Chefredakteur des monatlich erscheinenden Magazins COMPACT die Mahnwachen seinerzeit unterstützte, im Rahmen einer Fernsehsendung im April 2014 als „glühenden Antisemiten“ bezeichnet. Elsässer klagte deshalb vor dem Landgericht (LG) München I erfolgreich gegen Ditfurth auf Unterlassung, das Urteil erging im Dezember 2014.³ Jutta Ditfurth legte dagegen Berufung ein. Während das Berufungsverfahren lief, hatte sie sich im Sommer 2015 bereit erklärt, Elsässer künftig nicht mehr als „glühenden Antisemiten“ zu bezeichnen, sich jedoch ausdrücklich vorbehalten, ihn im Zusammenhang mit „seinen Äußerungen und politischen Aktionen und Verbindungen weiterhin als Antisemiten und seine Äußerungen als antisemitisch zu bezeichnen“.⁴ Elsässer ließ sich interessanterweise auf diesen Deal ein. Das für die

Berufung zuständige Oberlandesgericht (OLG) München entschied in seinem Beschluss also nicht mehr über den Anspruch auf Unterlassung, sondern nur noch darüber, wer die angefallenen Anwaltskosten und Gebühren zu tragen habe. Weil der Senat „nach wie vor keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ für antisemitische Einstellungen bei Elsässer erkennen konnte, legte er die Kosten für das Berufungsverfahren Jutta Ditfurth auf. Die Autorin legte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein⁵, die mit Beschluss vom 08.06.2016 nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Ditfurth kündigte an, deshalb den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anrufen zu wollen.

Codierter Antisemitismus

Die juristischen Rückschläge, die Jutta Ditfurth erfahren musste, verweisen auf ein strukturelles Problem: Dass der Antisemitismus einerseits heutzutage häufig nicht leicht zu erkennen ist, sondern dieses Erkennen vielmehr fundierte Kenntnisse in der historischen, sozialwissenschaftlichen und linguistischen Antisemitismusforschung voraussetzt, und dass andererseits ebendiese Kenntnisse in der Regel bei Richter_innen aus durchaus nachvollziehbaren Gründen nicht vorhanden sind. Das führt schlechtestenfalls zu einer Antisemitismus-Definition, wie sie die vorsitzende Richterin am LG München I im Verfahren Elsässer gegen Ditfurth während der mündlichen Hauptverhandlung vertrat: „Ein glühender Antisemit in Deutschland ist jemand, der mit Überzeugung sich antisemitisch äußert, mit einer Überzeugung, die das Dritte Reich nicht verurteilt und ist nicht losgelöst von 1933 bis 45 zu betrachten, vor dem Hintergrund der Geschichte“.⁶ Würde eine solche Definition Schule machen, so wäre Deutschland auf einen Schlag von all seinen Antisemit_innen befreit: Bis auf wenige Ausnahmen bezieht sich heutzutage kaum jemand positiv auf den Holocaust. Eine positive Bezugnahme verhindert allein schon die entsprechende strafrechtliche Vorschrift der Volksverhetzung gem. § 130 Strafgesetzbuch, die unter anderem die Billigung und Verharmlosung eines unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes unter Strafe stellt.

Offener Antisemitismus wird heutzutage aber nicht nur rechtlich, sondern in der Regel auch sozial sanktioniert. Mit der weltweiten Empörung über die Details und das Ausmaß der systematischen Massenvernichtung des europäischen Judentums ging die Diskreditierung

¹ Vgl. zu allen drei Fällen: Alexander Nabert, Es gibt keine Antisemiten mehr, Jungle World, 10.09.2016.

² Jakob Wetzel, Knobloch verliert vor Gericht, Süddeutsche Zeitung, 30.11.2016.

³ LG München I, Urteil vom 10.12.2014, Az. 25 O 14197/14.

⁴ OLG München, Beschluss vom 28.09.2015, Az. 18 U 169/15.

⁵ Vgl. Jonas Fedders, Elsässer glüht nicht mehr, Jungle World, 12.11.2015.

⁶ Vgl. Deniz Yücel, Antisemitismus? Ist abgeschafft, taz, 18.02.2015.

offen judenfeindlicher Positionen einher. Der Antisemitismus hat sich von einer vormals legitimen Weltanschauung zu einer offiziell geächteten Denkweise gewandelt. Diese Tabuisierung hat indes nicht dazu geführt, dass individuelle antisemitische Stereotype reflektiert und abgelegt worden oder gar aus dem historisch tradierten Wissen einer Gesellschaft verschwunden sind. „Kommunikative Umwege“⁷ und Codierungen verschiedener Art ermöglichen es, antisemitische Stereotype zu verbreiten, ohne die vom Ressentiment adressierte Gruppe – also Jüd_innen – explizit zu benennen: „Vielmehr vertrauen die Produzenten darauf, dass ihre Rezipienten den gemeinten Sinn über Schlussfolgerungen (als Implikaturen) erschließen können. Implikaturen sind nicht explizit formulierte, aber über den Inhalt der Äußerung im Kontext erschließbare Bedeutungen“.⁸ Dabei kann im Wesentlichen von der einer Äußerung zugrundeliegenden Motivation abstrahiert werden. Es gibt fundierte und durch die wissenschaftliche Forschung gestützte Kriterien, anhand derer antisemitische Aussagen erkannt werden können, unabhängig davon, wie die sprechende Person ihre Aussage verstanden wissen will.

Kein Antisemitismus, nirgends

Die Urteilsbegründung des LG München I ist durch einen bemerkenswerten Tunnelblick gekennzeichnet. Zwar erkennt das Gericht durchaus an, dass einige frühere Weggefährten von Elsässer antisemitisches Gedankengut transportierten – aus gemeinsamen Auftritten oder einer verbindlichen Zusammenarbeit mit diesen Personen könne aber nicht geschlossen werden, dass auch Elsässer sich diese Einstellung zu eigen mache, so das Gericht. Eine solche Argumentationsweise mag für den Einzelfall noch nachvollziehbar sein, angesichts der vielen verschiedenen antisemitischen Äußerungen in Elsässers Umfeld wirkt sie etwas befremdlich. Gänzlich absurd wird es aber, wenn das Gericht mit Blick auf eine sich eindeutig antisemitischer Stereotype bedienender Rede von Elsässer schreibt: „Der Kläger beschäftigt sich in der zitierten Rede mit seiner Sicht auf die internationale Finanzoligarchie und nennt als Mitglieder neben dem englischen und saudischen Königshaus und Rockefeller auch die Namen Rothschild, Cholokowski und Soros, mit denen jüdische Bankiers, Unternehmer oder Investoren gemeint waren. Weder der vom Kläger benutzte Begriff der Zinsschlinge noch seine Aussage, dass ‚diese winzig kleine Schicht von Geldaristokraten die Federal Reserve (die US-amerikanische Notenbank, J.F.) benutzen, um die Welt ins Chaos zu stürzen‘ bezieht sich ausschließlich oder auch nur vorrangig auf Juden, was eine Wertung der Aussage als antisemitisch rechtfertigen könnte“.⁹

Ganz abgesehen davon, dass Begriffe wie „Finanzoligarchie“, „Geldaristokraten“ und „Zinsschlinge“ leicht als antisemitische Codes entschlüsselt werden könnten, rekuriert die Vorstellung von einer kleinen Minderheit, die das Finanzwesen und die Banken beherrsche, um „die Welt

ins Chaos zu stürzen“, auf die alten antisemitischen Klischees vom „Finanzjudentum“ und einer „jüdischen Weltherrschaft“. Jüd_innen werden im Antisemitismus seit vielen Jahrhunderten als „machtvolle Lobby, als Finanzen und Politik bewegende überstaatliche Kraft“¹⁰ betrachtet. Es sei dem Gericht zugestanden, dass es die Bedeutung dieser Codes nicht erkennt. Allerdings ist das Gericht selbst in seiner eigenen Argumentation nicht konsistent. Wenn die von Elsässer ins Spiel gebrachten antisemitischen Codes laut Urteilsbegründung erst dann antisemitisch sein sollen, sobald sie sich „vorrangig auf Juden“ beziehen, so bleibt es unverständlich, warum das Gericht in der zitierten Rede von Elsässer, selbst nach der eigenen, viel zu engen Definition, keinen Antisemitismus erkennen mag – denn schließlich wird die Hälfte dieser „winzig kleinen Schicht“ an „Geldaristokraten“ von Elsässer als jüdisch qualifiziert. Und man müsste hinzufügen, dass auch der Familie Rockefeller in antisemitischen Diskursen immer wieder fälschlicherweise ein jüdischer Hintergrund zugeschrieben wird). Angesichts der Tatsache, dass der Anteil von Jüd_innen in der gesamten Welt bei nur etwa 0,2 % liegt, mutet die Schlussfolgerung des Gerichts, dass diese Aussage sich nicht „vorrangig auf Juden“ beziehe, äußerst skurril an.

Meinungsfreiheit vs. Meinungsfreiheit?

Dass ein Gericht keine umfassenden Kenntnisse der Antisemitismusforschung besitzt, ist ihm kaum anzulasten. Richter_innen sind schließlich nicht allwissend. Regelmäßig holen sich die Gerichte deshalb Sachverständige zu Hilfe, die als Expert_innen in einem bestimmten Gebiet ihre Einschätzung zum Sachverhalt geben. Umso unverständlicher scheint es, dass das OLG München in der Berufungsinstanz einem von Ditfurth in Auftrag gegebenen Gutachten der renommierten Antisemitismusexpertin Monika Schwarz-Friesel keine Beachtung schenken wollte. Das Gutachten bestehe, so der Senat, „überwiegend aus Interpretationen von aus dem Zusammenhang gerissenen Äußerungen“ von Elsässer, die „nicht überprüfbar und teilweise für sich genommen nicht nachvollziehbar sind“.¹¹ In dem

Anzeige



Antifaschistisches Infoblatt

Gneisenaustraße 2a
10961 Berlin

Einzelexemplar: 3,50 EUR
Abo 17,50 EUR (5 Ausg.)
Abo 35,00 EUR (10 Ausg.)

www.antifainfoblatt.de
mail@antifainfoblatt.de
facebook.com/AntifaschistischesInfoblatt
twitter.com/AntifainfoBlatt

Kostenloses Probeexemplar

umfangreichen Gutachten war Schwarz-Friesel nach der Analyse verschiedener Äußerungen von Elsässer zu dem Schluss gekommen, dass die Bezeichnung von ihm als „Antisemit“ „sachlich begründet, fachlich belegbar und durch eine wissenschaftliche Analyse der Äußerungen und kommunikativen Aktivitäten des Klägers als gerechtfertigt zu betrachten“ sei.¹² Erwähnenswert ist auch, dass Elsässers Tätigkeit als Chefredakteur der COMPACT nicht in die Erwägungen des Gerichts mit einbezogen wurde, obwohl unzählige Artikel des Magazins belegen, dass der Antisemitismus in der COMPACT eine besondere Rolle spielt und dabei in gewisser Hinsicht sogar „als verbindendes Element und Kohäsionsfaktor disparater politischer Strategien und Anschauungen fungiert“.¹³

Auf verfassungsrechtlicher Ebene handelt es sich bei der juristischen Auseinandersetzung zwischen Elsässer und Ditfurth um die Abwägung zwischen Elsässers Allgemeinem Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Ditfurths Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Die beiden Grundrechte hätten also gegeneinander abgewogen werden müssen. Doch sowohl das LG München I als auch das OLG München verkennen in ihren Entscheidungen die Tragweite des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Erstaunlicherweise setzt sich das LG München I an anderer Stelle in einem gesteigerten Maß für die Meinungsfreiheit ein, nämlich wenn es darum geht, Elsässer vom Verdacht des Antisemitismus zu befreien. Mit Blick auf die Behauptung von Elsässer, dass Goldman Sachs, laut Urteil ein „Bankhaus mit jüdischer Tradition“, für die „Zerstörung Kontinentaleuropas“ verantwortlich sei, argumentiert das Gericht, dass eine solche Kritik möglich sein müsse, ohne dass man deshalb als Antisemit bezeichnet werden dürfe.¹⁴ Und über den israelfeindlichen Film „Tal der Wölfe“, den Elsässer gegen Vorwürfe des Antisemitismus in Schutz genommen hatte, heißt es vom Gericht: „Es muss möglich sein, zu der Frage, ob ein Film (oder auch eine Filmszene) antisemitisch ist, unterschiedliche Meinungen zu vertreten, ohne dass derjenige, der ihn als nicht antisemitisch bewertet und dies begründet, sich als antisemitisch bezeichnen lassen muss, da ansonsten die Meinungsäußerungsfreiheit erheblich beeinträchtigt wäre“.¹⁵

Kritik des Antisemitismus als historische Notwendigkeit

Besonders aufschlussreich ist aber der folgende Satz, mit dem das LG München I in seinem Urteil die besondere „Prangerwirkung“ einer Antisemitismus-Kritik zu begründen versucht: „Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade vor dem Hintergrund der Verbrechen der Nazidiktatur sowie des Holocaust die Bezeichnung als ‚glühender Antisemit‘ in besonderer Weise geeignet ist, den so Bezeichneten herabzuwürdigen und in seiner Ehre zu verletzen“.¹⁶ Gerade vor dem Hintergrund der Shoah, so die Erwägung des Gerichts, sei ein Antisemitismus-Vorwurf besonders ehrverletzend, weshalb er im Zweifel – also offenbar immer dann, wenn die kritisierte Person sich nicht gerade positiv auf den Nationalsozialismus bezieht – zu unterbleiben habe. Der Hintergedanke ist klar: Wer will schon gerne mit dem größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte in Verbindung gebracht

werden? Man kann – und man sollte – es aber auch genau andersherum aufziehen: Gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und der systematischen Massenvernichtung des europäischen Judentums sollte der Kritik an antisemitischen Positionen im öffentlichen Diskurs mit Blick auf die Meinungsfreiheit ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Gerade vor dem Hintergrund des Wissens darum, welche eliminatorischen Potenziale der Antisemitismus beinhaltet, ist die frühzeitige Benennung und Bekämpfung umso gebotener – die Kritik des Antisemitismus ist eine historische Notwendigkeit, auch dann, wenn die kritisierte Person sich dadurch in ihrer Ehre verletzt fühlen mag.



Foto: Vera Fischer

Jonas Fedders studiert Soziologie in Frankfurt am Main und beschäftigt sich wissenschaftlich und journalistisch mit Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus.

Weiterführende Literatur:

Kevin Culina/Jonas Fedders, Im Feindbild vereint. Zur Relevanz des Antisemitismus in der Querfront-Zeitschrift Compact, 2016.

Samuel Salzborn, Antisemitismus. Geschichte, Theorie, Empirie, 2014.

⁷ Samuel Salzborn, Antisemitismus: Geschichte, Theorie, Empirie, 2014, 30.

⁸ Monika Schwarz-Friesel / Jehuda Reinharz, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert, 2013, 38.

⁹ LG München I (Fn. 2), 15f. .

¹⁰ Wolfgang Benz, Die Protokolle der Weisen von Zion. Die Legende von der jüdischen Weltverschwörung, 2007, 20.

¹¹ OLG München (Fn. 3), 9.

¹² Vgl. Fedders (Fn. 4).

¹³ Kevin Culina / Jonas Fedders, Im Feindbild vereint. Zur Relevanz des Antisemitismus in der Querfront-Zeitschrift Compact, 2016, 71.

¹⁴ LG München I (Fn. 2), 17.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd., 14.